



<https://biz.ii/3cef>

GVH PASST ZUM JAHRESWECHSEL DIE FAHRPREISE UND BEFÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN AN

Veröffentlicht am 28.12.2016 um 17:26 von Redaktion Burgwedel-Aktuell

Der Tarifwechsel im Großraum-Verkehr Hannover (GVH) findet erneut zum 1. Januar statt. Dann werden die Tarife an den Partnerunternehmen im GVH ist es erneut gelungen durchschnittlich bei 1,8 Prozent (2016: 2,2 Prozent). Damit Deutschland. Unverändert bleiben dabei die Preise für Kurz- und das KinderTagesTicket S. Ebenfalls preisstabil bleiben die Zonen. Ab dem 1. Januar 2017 erhöhen sich die Kosten für Nutzerinnen und Nutzer des TagesEinzelTicket S um jeweils zwei und drei befahrene Zonen variiert zwischen 0,20 und 1. Januar 2017 je nach gewählter Zonenanzahl um 1,00 preisstabil. Übrigens: Für die MobilCard 63plus gilt natürlich für Kundinnen und Kunden, die vor dem 01.01.1956 geboren sind, können (Im Einzelverkauf gilt für die MobilCard 63plus sei



Übersicht der aktualisierten Preise der einzelnen Tickets und Cards ist im Internet unter www.gvh.de abrufbar.

Übergangsregelung für Tickets und Cards

GVH Tickets, die noch nicht zur Fahrt genutzt wurden, verfallen auch nach dem 31. Dezember 2016 nicht. Alle Tickets, die seit dem 1. Januar 2002 im Vorverkauf erworben wurden, gelten auch über den Tarifwechsel am 1. Januar 2017 hinaus. Dies gilt natürlich nicht für Tickets, die bereits entwertet zum sofortigen Fahrtantritt erworben wurden. GVH Cards im Einzelverkauf mit dem ersten Geltungstag vor dem 1. Januar 2017 bleiben bis zu ihrem letzten Gültigkeitstag ohne Zuzahlung gültig. Eine WochenCard Ausbildung zum alten Preis gilt somit beispielsweise maximal bis zum 6. Januar 2017, eine GVH MobilCard gilt maximal bis zum 30. Januar 2017, eine U-21 JahresCard bis zum 30. Dezember 2017. Sie werden nicht zurückgenommen, umgetauscht oder erstattet.

Änderungen in den Beförderungsbestimmungen

Neben den tariflichen Änderungen im GVH werden zum 1. Januar 2017 auch die Beförderungsbestimmungen angepasst. So wird ab diesem Zeitpunkt die Mitnahme von E-Scootern in den Tarifbestimmungen des GVH geregelt. Unter bestimmten Bedingungen können schwerbehinderte Personen ihren E-Scooter mit in den Bus oder in die Stadtbahn nehmen. Dazu gehört, dass andere Fahrgäste nicht beeinträchtigt werden, dass das Fahrzeug vier Räder hat, nicht länger als 1,20 Meter ist und inklusive des Fahrers nicht mehr als 350 Kilogramm wiegt. Der Nutzer des E-Scooters ist für die Einhaltung der oben genannten Bedingungen selbst verantwortlich. regiobus und üstra bieten E-Scooter-Fahrern im Rahmen der Trainings für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste auch im kommenden Jahr Möglichkeiten zum Üben an. Bei der üstra gilt darüber hinaus ab dem 1. Januar 2017 in den Fahrzeugen und Tunnelstationen ein Alkoholkonsumverbot. Diese Regelung galt bisher schon in den Fahrzeugen von regiobus, metronom und erixx. Alle Informationen sind auch im Internet erhältlich. Neben allen aktuellen Preisen sind auch die ab 1. Januar 2017 gültigen Beförderungsbedingungen unter gvh.de abrufbar.